

Antrag

der Fraktion der FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Weiterentwicklung des Bibermanagements in Baden-Württemberg und Einrichtung eines Biberfonds

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie sich die Biberpopulation in Baden-Württemberg in den vergangenen zehn Jahren entwickelt hat (mit Angabe der räumlichen Schwerpunkte);
2. welche Schäden in Land- und Forstwirtschaft, aber auch darüber hinaus, ihr durch Aktivitäten von Bibern im genannten Zeitraum bekannt geworden sind;
3. ob für derartige Schäden private Versicherungsmöglichkeiten bestehen und mit welchen Kosten dies ggf. verbunden ist;
4. inwiefern und ggf. in welcher Form derzeit ein Bibermanagement umgesetzt wird, das etwa am bayerischen Modell orientiert ist;

II. einen mit den notwendigen Mitteln ausgestatteten „Biberfonds“ einzurichten, aus dessen Mitteln die Schäden, welche durch den Biber in der Land- und Forstwirtschaft entstehen, zum Ausgleich gebracht werden und dabei insbesondere den Umfang der Entschädigung bei Vernässung, Ernteausfall, Maschinenschäden, Grundstücksschäden, Fraßschäden an Feldfrüchten und Forstschäden festzulegen.

07. 02. 2017

Dr. Rülke, Dr. Bullinger
und Fraktion

Eingegangen: 07. 02. 2017 / Ausgegeben: 09. 03. 2017

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Zur Begründung siehe Antrag der Fraktion der CDU „Weiterentwicklung des Bibermanagements in Baden-Württemberg und Einrichtung eines Biberfonds“ der Abgeordneten Hauk, Burger und Fraktion, Drucksache 15/4253 vom 28. Oktober 2013.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 2. März 2017 Nr. 72-0141.5/14 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,
I. zu berichten,*

1. wie sich die Biberpopulation in Baden-Württemberg in den vergangenen zehn Jahren entwickelt hat (mit Angabe der räumlichen Schwerpunkte);

Zu I. 1.:

Derzeit liegt die Größe der Biberpopulation bei 3.500 bis 4.000 Tieren. Ein räumlicher Schwerpunkt liegt in der Region nahe der Grenze zu Bayern. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 1 der Landtagsdrucksache 15/4253 verwiesen. Danach wurde der Bestand 2005 auf 650 Tiere geschätzt.

2. welche Schäden in Land- und Forstwirtschaft, aber auch darüber hinaus, ihr durch Aktivitäten von Bibern im genannten Zeitraum bekannt geworden sind;

Zu I. 2.:

Eine Zusammenstellung von durch den Biber verursachten Schäden in Land-Forst- und Teichwirtschaft liegt nicht vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 3 der Landtagsdrucksache 15/3387 verwiesen.

3. ob für derartige Schäden private Versicherungsmöglichkeiten bestehen und mit welchen Kosten dies ggf. verbunden ist;

Zu I. 3.:

Zu Frage 3 wird auf die Beantwortung der Frage 3 der Landtagsdrucksache 15/4253 verwiesen

4. inwiefern und ggf. in welcher Form derzeit ein Bibermanagement umgesetzt wird, das etwa am bayerischen Modell orientiert ist;

Zu I. 4.:

Die Schwerpunkte des baden-württembergischen Bibermanagements liegen in der Aufklärung und sachkundigen Beratung Betroffener und der Durchführung von Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung von Schäden. Je nach Situation können in Einzelfällen zur Vermeidung von Schäden Biberdämme entfernt oder Biber gefangen werden, sofern dies vor dem Hintergrund der Bestimmungen der §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zulässig ist. Die hierzu erforderlichen Genehmigungen erteilt die zuständige höhere Naturschutzbehörde. Insoweit entspricht das Bibermanagement in Baden-Württemberg der Vorgehensweise in Bayern.

Im Unterschied zum Bayerischen Bibermanagement sind in Baden-Württemberg derzeit keine Entschädigungszahlungen vorgesehen. Das ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass in Bayern der Biber durch staatliches Handeln angesiedelt wurde, während er in Baden-Württemberg in der überwiegenden Zahl der Fälle zugewandert ist.

Die Biberpopulation ist in Baden-Württemberg mit etwa 3.500 bis 4.000 Tieren erheblich geringer als in Bayern (rund 20.000 Biber). Daher sind auch die von der gesamten Biberpopulation verursachten Schäden in Baden-Württemberg in der Summe deutlich geringer als dies derzeit in Bayern der Fall ist. Während in Bayern von einem günstigen Erhaltungszustand des Bibers gesprochen werden kann, ist die Biberpopulation in Baden-Württemberg hingegen noch in der Ausbreitung begriffen und viele Gewässer des Landes – darunter der baden-württembergische Oberrhein – sind derzeit noch weitgehend biberfrei. Insofern bestehen Unterschiede zur Entwicklung in Bayern.

Je nach Gewässer oder Fläche können die entstandenen Schäden jedoch durchaus mit den Schäden in Bayern vergleichbar sein, was insbesondere für das Einzugsgebiet der Donau gilt, sodass sich zumindest künftig die Frage eines vergleichbaren Vorgehens beim Bibermanagement stellt. In diesem Sinne sieht der Koalitionsvertrag zwischen Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg und der CDU Baden-Württemberg vor, den Schäden, die durch die zunehmende Verbreitung des Bibers entstehen, im Zuge eines effektiven Bibermanagements mit wirksamen Maßnahmen zu begegnen. Eine Maßnahme ist die Erfassung des aktuellen Bestandes. Die Landesregierung wird auf Grundlage des Wildtierberichts 2018 bei sich erfolgreich etablierenden Populationen (wie beispielsweise dem Biber) die Aufnahme weiterer Arten in die Artenliste der dem Jagdrecht unterliegenden Arten prüfen. Dabei wäre eine jagdliche Nutzung nicht mit dem geltenden europäischen Artenschutzrecht vereinbar, so dass ein Jagdausübungsberechtigter ausschließlich zu Hegemaßnahmen und Monitoring berechtigt wäre.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 4 der Landtagsdrucksache 15/4253 verwiesen.

II. einen mit den notwendigen Mitteln ausgestatteten „Biberfonds“ einzurichten, aus dessen Mitteln die Schäden, welche durch den Biber in der Land- und Forstwirtschaft entstehen, zum Ausgleich gebracht werden und dabei insbesondere den Umfang der Entschädigung bei Vernässung, Ernteausfall, Maschinenschäden, Grundstücksschäden, Fraßschäden an Feldfrüchten und Forstschäden festzulegen.

Zu II.:

Grundsätzlich besteht keine staatliche Entschädigungspflicht für durch wildlebende Tiere verursachte Schäden. So werden beispielsweise die durch Wildunfälle an Kraftfahrzeugen entstandenen Schäden nicht ersetzt (diese liegen für das Jagdjahr 2014/15 bei knapp 50 Mio. EUR in Baden-Württemberg), sondern sind vom Geschädigten zu tragen sofern er keine Kaskoversicherung abgeschlossen hat. Dies gilt auch für andere dem Naturschutzrecht unterliegende Arten. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Landtagsdrucksache 15/4253 und die Beantwortung der Frage I. 4. verwiesen. Der Wildtierbericht wird sich mit Maßnahmen bei sich erfolgreich etablierenden Populationen auseinandersetzen.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft